

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Abonnementsgebühren für Radios und Fernsehgeräte sind im Grundbedarf enthalten.

## Vorgehen

Wenn die Anschaffung eines Radiogeräts notwendig ist, muss auf günstige Angebote geachtet werden. Bei Personen, die lange unterstützt werden, kann auch die Anschaffung eines Fernsehgeräts über situationsbedingte Leistungen sinnvoll sein.

Reparaturkosten sollen nicht höher ausfallen als die Neuanschaffung eines günstigen Geräts. Im Zweifelsfall ist ein Kostenvoranschlag zu verlangen.

## Bemerkungen

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf einen Gebührenerlass. Gesuche sind bei der Billag AG, Postfach, 1701 Fribourg, einzureichen.

Das Wichtigste zur entsprechenden Gebührenbefreiung:

- Voraussetzung ist ein schriftliches Gesuch, dem ein rechtskräftiger Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen beiliegt;
- Rückwirkende Erlasse sind nicht möglich. Entscheidend ist das Datum des Gesuchs; die Befreiung von der Gebührenpflicht gilt dann ab dem 1. des Folgemonats;
- Diese Regelung gilt nur für die vom Bund gesetzlich geregelten AHV/IV-Ergänzungsleistungen. Wer nur kantonale Beihilfe erhält, hat keinen Anspruch auf Erlass;
- Die Gebührenbefreiung gilt nur für die „staatlichen“ Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren. Die Kosten für einen allfälligen Kabelanschluss (z.B. von der Cablecom, GAG etc.) müssen auch EL-Bezüger zahlen.

## Grundlagen

- Radio und Fernsehverordnung vom 6.10.1997 (RTTV) Art. 45 Abs. 2 SR 784.401
- SKOS-Richtlinien B.2.1, C.1.8